

Alle Lieferungen und Leistungen unserer Firma gelten ausschließlich unter den nachfolgenden Bedingungen. Diese gelten mit Bestellung als vereinbart: auch für die zukünftigen Lieferungen und Leistungen sind diese Bedingungen vereinbart, sobald sie der Gültigkeit der Bedingungen widersprochen wurde.

1. Alle Mitteilungen, insbesondere Rügen und Einwendungen, Mängelmitteilungen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich eingeschrieben an die Firma erfolgen. Siehe auch Pkt. 11
2. Wenn nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten als Preise für den Kauf oder die Leistungen jeweils die Preise der letzten verlautbarten Preisliste vor dem Zeitpunkt der Ablieferung der Ware beim Kunden bzw. die letzte Preisliste vor dem Tag der Leistung, zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer ohne Abzug.
Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer angegeben
Unsere Preislisten und Angebote sind unverbindlich, soweit nicht in letzteren für den Einzelfall eine Bindefrist angegeben ist.
Vereinbarte Preise gelten jeweils nur zu dem einzelnen Auftrag.
3. Zahlungen sind in Wien nach Leistung bzw. Ablieferung der Ware netto fällig. 3 Prozent Skonto darf nur abgezogen werden, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Die Firma ist berechtigt, im Einzelfall Zahlung gegen Nachnahme bei Übernahme der Ware vorzuschreiben. Die Mehrspesen trägt in einem solchen Fall der Kunde.
Bei Vorlage von Wechsel oder Schecks, deren Annahme jedenfalls vorbehalten bleibt, gelten die Rechnungen erst nach dem Eingang des Barbetrages von seiten des Kunden als bezahlt, wenn auch die Firma haftungsfrei ist. Alle Zinsen, Spesen und Kosten eines Eskomptes trägt der Kunde. Die Firma ist berechtigt, solche Papiere zum Eskompte einzureichen.
Allfällige Vorauszahlungen auf Lieferungen und Leistungen werden von der Firma nicht verzinst.
Einlangende Zahlungen können ungeachtet einer Weisung auf Kosten, Zinsen und dann erst auf Kapital, und zwar jeweils auf die älteste Verbindlichkeit verrechnet werden.
4. Wenn eine Zahlung nicht pünktlich erfolgt, ist der Kunde verpflichtet 1,5 Prozent der jeweils aushaftenden fälligen Summe pro angefangenem Kalendermonat als Zinsen zu bezahlen, ohne dass die einer Mahnung bedarf.
5. Die Zurückhaltung Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen, die nicht anerkannt sind, oder sonstigen nicht anerkannten Ansprüchen des Kunden sowie eine Verrechnung ist nicht zulässig.
6. Der Kunde verpflichtet sich, jedwede Nachahmung des Vertragsgegenstandes zu unterlassen.
7. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ab Firmensitz Wien. Die Kosten und die Gefahr der Lieferung an den Kunden trägt der Kunde. Zulieferung erfolgt nur, wenn vereinbart.
Die Zulieferung durch Spedition oder sonstiges Transportmittel auf Kosten des Kunden steht der Firma frei.
Lieferfristen sind durch die Anlieferungen ab Werk oder Lager erfüllt.

8. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nur zum Verlangen auf Erfüllung, weitere Ansprüche jeder Art oder andere Rechte sind ausgeschlossen, insbesondere der Rücktritt.
9. Streik, Aussperrung oder unzureichende Zulieferung an die Firma unterbrechen die Leistungsfrist und erstrecken die Erfüllungsfristen.
10. Wenn die Lieferung nicht möglich ist oder infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nicht tunlich erscheint, ist die Firma berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden daraus irgendwelche Ansprüche entstehen.
11. Mängelrügen wegen Bruches oder Verformung muss der Kunde bei sonstigem Ausschluss sofort bei Auslieferung prüfen und geltend machen, sonst sind sie verschwiegen und können nicht geltend gemacht werden. Dasselbe gilt für die Bemängelungen der angelieferten Stückzahl und Größen und Arten. Alle anderen Mängel können nur einlangend binnen 5 Werktagen bei der Firma schriftlich eingeschrieben wirksam geltend gemacht werden.
12. Selbstgewählte Ware kann weder zurückgenommen noch umgetauscht werden.
13. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes eines direkten oder indirekten Schadens gegenüber der Firma, insbesondere wegen Lieferverzögerung fehlerhafter oder unrichtiger Lieferung etc. ist ausdrücklich ausgeschlossen.
14. Bis zur vollständigen Bezahlung aller finanziellen Verpflichtungen samt Zinsen und allfälliger Kosten der Einbringung wird das Eigentumsrecht an allen Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Kunden und jedem Dritten ausdrücklich der Firma vorbehalten.
Wenn der Kunde dennoch über die Ware verfügt, verpflichtet er sich seinen Rechtsnachfolger von dem Eigentumsvorbehalt vollständig in Kenntnis zu setzen und alle aus dem Rechtsgeschäft den Rechtsnachfolger entstandenen Forderungen an die Firma sofort abzutreten. Die daraus entstehenden Kosten und Abgaben trägt der Kunde.
15. Der Kunde verpflichtet sich alle Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Einmahnung oder Einbringung der Forderung der Firma gegenüber den Kunden entstehen – auch außergerichtliche – auch solche für rechtsanwaltliche Vertretung bei der Mahnung – der Firma zu ersetzen.
16. Der Kunde ist verpflichtet die tatsächlich erbrachten Lieferungen und Leistungen zu bestätigen.
17. Annahme des Eides bleibt der Firma vorbehalten.
18. Für alle Streitigkeiten über den Bestand des Vertrages, dessen Anfechtungen, Lieferungen und Leistungen, wird Wien als ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt.